



Vschinauncha da S-chanf
7525 S-chanf



Gemeindeversammlung

Einberufung / Botschaft

Für die Gemeindeversammlung von Mittwoch, den 29. März 2017 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle (Bühne) S-chanf

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 29. März 2017 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle (Bühne) ein. Mit dieser Botschaft orientieren wir Sie über die zu behandelnden Traktanden.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Februar 2017*
2. Vertrag mit CEE betreffend Nutzungsrecht am Kabelrohrblock der EKW
3. Erweiterung der Infrastruktur Trinkwasserversorgung / Abwasser Susauna, Etappe 2, Kreditfreigabe CHF 800'000.00
4. Kanton Graubünden, Gesuch Landabtausch
5. Neuer Schiessplan Flab, Grundsatzentscheid
6. Revision des Waldgesetzes*
7. Revision des Gesetzes über die Benützung von Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen*
8. Revision des Gesetzes über Felder, Weiden und Alpen*
9. Varia

***Die Unterlagen zu den Traktanden können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen- bzw. bezogen werden oder sind auf der Webseite www.s-chanf.ch abrufbar.**

TEXT RUMAUNTSCH: PER PLASCHAIR VOLVER IL CUDESCHIN
--

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Februar 2017 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder ist unter www.s-chanf.ch abrufbar (nur in romanischer Sprache).

2. Vertrag mit CEE betreffend Nutzungsrecht am Kabelrohrblock

Ausgangssituation:

Der Bund hat der Swissgrid die Genehmigung erteilt, auf der bestehenden Leitung zwischen Pradella und La Punt einen zweiten 380-kV-Strang zu bauen. Während der öffentlichen Auflage haben die Gemeinden Scuol bis La Punt-Chamuesch Einsprache erhoben und verschiedene wirtschaftliche Ersatzmassnahmen gefordert. In diversen Verträgen zwischen Swissgrid/CEE/EE/EKW sowie den Gemeinden S-chanf und Zernez werden diese Ersatzmassnahmen geregelt. Ein Vertrag davon ist derjenige zwischen den Engadiner Kraftwerken (EKW) und der Energia Engiadina (EE) sowie den Gemeinden Zernez und S-chanf. Aus Sicht von S-chanf wird darin in erster Linie die Mitbenutzung des Kabelrohrblocks, welcher die EKW erstellt, festgelegt. Zusammengefasst kann die Gemeinde S-chanf für CHF 35.00 (Energieleitung) und CHF 15.00 zuzüglich CHF 4.05 (Kommunikationsleitung) pro Laufmeter zusätzliche Lehrrohre einbauen lassen und nutzen.

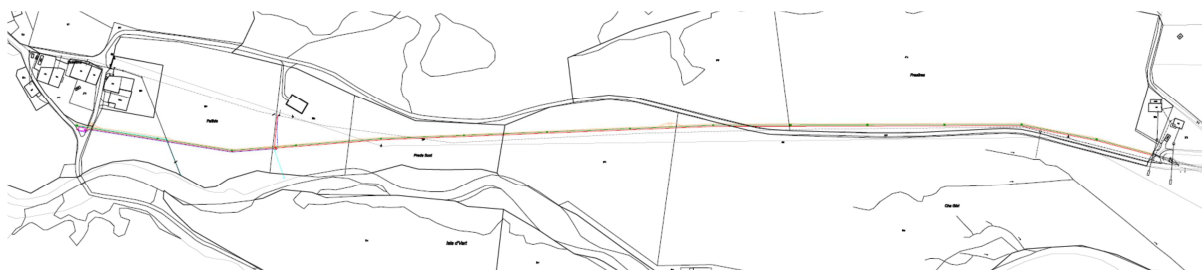
Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Vertrages

3. Erweiterung der Infrastruktur Trinkwasserversorgung / Abwasser Susauna, Etappe 2, Kreditfreigabe CHF 800'000.00

Ausgangssituation:

Um die Fraktion Susauna an die Kanalisation anzuschliessen und somit die kantonale Verfügung vom Jahr 2013 zu erfüllen, wurde im Jahr 2016 mit der ersten Etappe der Infrastruktur-Erweiterung der Trinkwasserversorgung und des Abwassers in Susauna begonnen. Für die zweite Etappe, welche im Jahr 2017 ausgeführt wird und die Strecke zwischen Nandet und Susauna beinhaltet, sind im Investitionsplan CHF 550'000.00 vorgesehen. Zwischenzeitlich fand die Offertöffnung statt und somit sind die effektiven Investitionskosten in der Höhe von CHF 800'000.00 bekannt. Voraussichtlich werden diese Bauarbeiten nach Ostern begonnen.



Antrag:

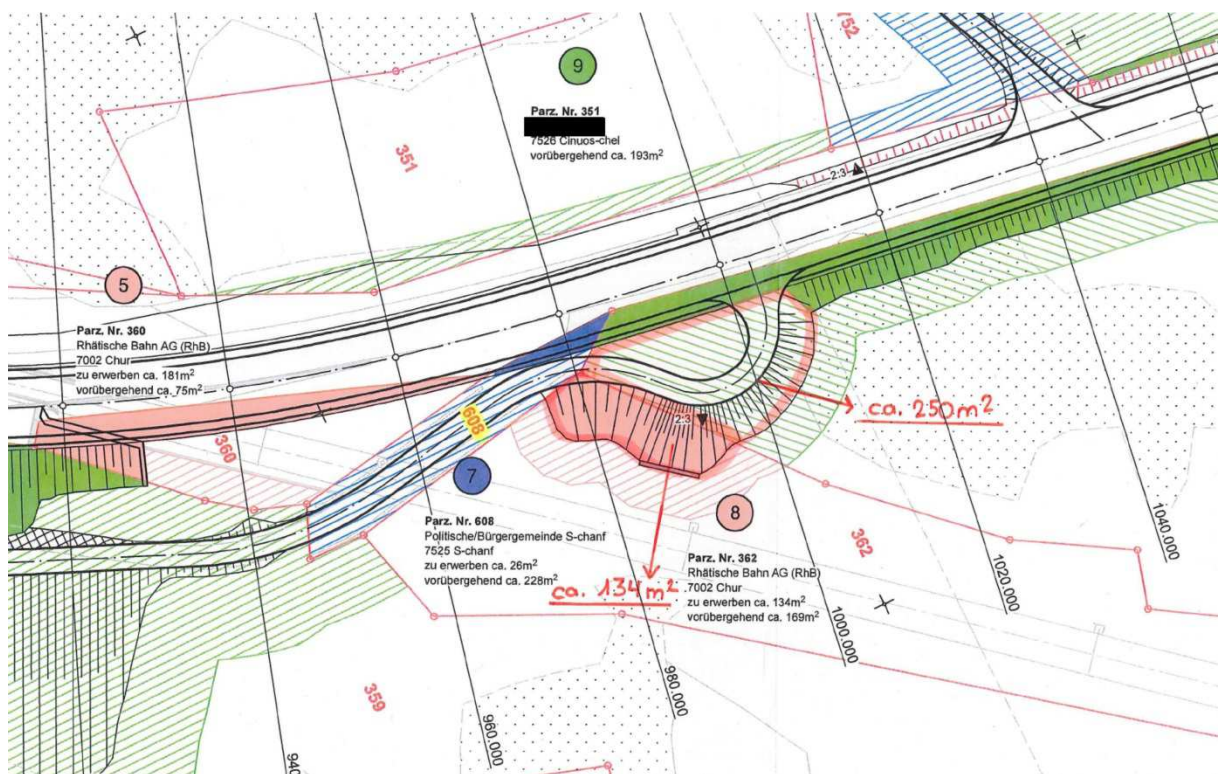
Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Kreditfreigabe vom CHF 800'000.00 zu genehmigen.

4. Kanton Graubünden, Gesuch Landabtausch

Ausgangssituation:

Das kantonale Tiefbauamt hat bei der Gemeinde ein Gesuch für einen Landabtausch eingereicht. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde dem Kanton rund 26m² der Parzelle Nr. 608 überlässt und im Gegenzug rund 385m² von den Parzellen Nr. 361 und Nr. 362 erhält. Dies ermöglicht dem Kanton, die Fahrbahnerneuerung der Engadinerstrasse auf eigenem Grund. Im Gegenzug erhält die Gemeinde die Feldweg-Einfahrt, die zum Plaun da Senchs führt.

Situationsplan:



■ Fläche welche die Gemeinde dem Kanton abtritt

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung dem Landabtausch zuzustimmen.

5. Neuer Schiessplan Flab, Grundsatzentscheid

Mit der neuen Armeereform wird wieder auf zwei Rekrutenschulen pro Jahr gewechselt. Mit dieser Neuerung soll auch der Schiessplan der Flab angepasst werden. Deshalb wurde die Gemeinde vom Bund angefragt, ob es grundsätzlich möglich ist, den Beginn des Schiessfensters im Herbst von Mitte

Oktober auf anfangs Oktober vor zu verschieben. Während diesem Schiessfenster wird mit scharfer Munition geschossen. Als Kompensation dafür, werden im Juli keine Richtflüge mehr ausgeführt. Damit der Gemeindevorstand mit der Armasuisse die entsprechenden Verhandlungen weiterführen kann, soll die Gemeindeversammlung diesbezüglich ein Grundsatzentscheid fällen.

6. Revision des Waldgesetzes

Ausgangssituation:

Die Gemeindeversammlung beauftragte am 20. April 2014 eine Kommission mit der Überarbeitung der Verfassung, Gesetze und Verordnungen. Diese Kommission überarbeitete in vergangener Zeit das Waldgesetz. Das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN) wurde diesbezüglich zu einer Stellungnahme eingeladen. Dabei wurde festgestellt, dass ein Grossteil der Artikel bereits in übergeordnete Gesetze geregelt ist. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, das kommunale Waldgesetz ersatzlos zu streichen. Die kommunalen Anliegen wie Nutzung von Brennholz, Kriesäste und Weihnachtsbäume, wie auch die Definition der Aufgaben und Pflichten des zuständigen Departementsvorstehers sollen in einem Reglement umschrieben werden.

Antrag:

Die Kommission beantragt die Aufhebung des Waldgesetzes. Die nicht geregelten kommunalen Anliegen sind in einem neu zu schaffenden Reglement zu umschreiben.

Der Gemeindevorstand unterstützt den Antrag der Kommission.

7. Revision des Gesetzes über die Benützung von Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Ausgangssituation:

In vergangener Zeit hat die zunehmende Befahrung von Flur- und Waldstrassen in der Bevölkerung zu vermehrt kritischen Äusserungen und Reklamationen geführt. Gemäss der Kommission für die Revision der Verfassung, Gesetze und Reglemente genügt das Gesetz. Deshalb wurde die vorliegende Gesetzesschrift nur präzisiert und den übrigen kommunalen und übergeordneten Gesetzen angepasst. Auch konnten die Wünsche und Anregungen, welche während der Mitwirkungsaufgabe eingereicht wurden, berücksichtigt werden. Dem heute gültigen Grundsatz, dass Einwohner von S-chanf mit einer entsprechenden Vignette/Bewilligung die Feld- und Waldstrassen befahren dürfen, soll auch in Zukunft möglich sein. Das unberechtigte und unmotivierte Befahren der beschriebenen Strassen durch Auswertige soll jedoch durch diese Gesetzgebung eingeschränkt werden.

Antrag:

Die Kommission beantragt die Genehmigung der Revision des Gesetzes über die Benützung von Flur- und Waldstrassen.

Auch dieser Antrag wird vom Gemeindevorstand unterstützt.

8. Revision des Gesetzes über Felder, Weiden und Alpen**Ausgangssituation:**

Die schweizerische Landwirtschaft steht vor sehr grossen Veränderungen. Die Änderungen betreffen auch auf kommunaler Ebene die Nutzung der Felder, Weiden und Alpen. In den vergangenen Jahren haben sich die Strukturen der Lokalbevölkerung, des Tourismus und der heimischen Landwirtschaft stark verändert. Um den neuzeitlichen Gegebenheiten zu entsprechen, hat die Kommission für die Revision der Verfassung, Gesetze und Verordnungen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über Felder, Weiden und Alpen erarbeitet.

Antrag:

Die Kommission und der Vorstand beantragen die Genehmigung der Totalrevision des Gesetzes über Felder, Weiden und Alpen.

S-chanf, den 16.03.2017

Der Gemeindevorstand

Der Präsident:	G. Largiadèr
Der Aktuar:	P. Mayer